

## **FISCHEREIORDNUNG FÜR DEN RAUSCHELESEE UND OBEREN SPINTIKTEICH**

1. Dieser Erlaubnisschein gilt nur in Verbindung mit der behördlichen Fischerkarte und ist nicht übertragbar.
2. Als Fangbeschränkung gelten für Hechte, Welse, Zander und Karpfen 1 Stück pro Tag. Karpfen über 5 Kilo müssen zurückgesetzt werden.
3. Es darf maximal mit 2 Angelruten gleichzeitig gefischt werden. Der Fischer hat stets bei seinen Angeln anwesend zu sein.
4. Mit Ausnahme der Stockangel sind sämtliche Fanggeräte, wie Netze, Reusen, Nachtschnüre usw. sowie technische Hilfsmittel verboten. Das Orten von Fischen mit einem Echolot – mit oder ohne Fischereigerät – ist untersagt.
5. Alle Lizenznehmer werden darauf hingewiesen, wahrgenommene Verstöße gegen gesetzliche und interne Bestimmungen dem nächsten Aufsichtsorgan oder dem Gemeindeamt zu melden. Dies gilt auch für Gewässerverunreinigung sowie bei Auftreten von Fischkrankheiten (Fischsterben).
6. Der Lizenznehmer hat jeden angeeigneten Fisch unmittelbar nach dem Fang mit Kugelschreiber vollständig in die Fangliste einzutragen (Fischart, Länge, Gewicht).
7. Das Fischen ist nur an den deklarierten Angelplätzen erlaubt.
8. Im Gemeindestrandbad ist das Fischen in der Zeit vom 15. Mai bis 15. September generell verboten.
9. In der Schonzeit sowie unter Mindestmaß gefangene Fische sind sogleich und schonend in den See zurückzusetzen. Bei tief geschluckten Haken, ist die Angelschnur vor oder im Maul des Fisches abzuschneiden und der Fisch vorsichtig zurückzusetzen. Nicht mehr lebensfähige Fische sind zu zerstückeln und als Futter ins Wasser zu werfen. Kranke Fische sind ohne Rücksicht auf Schonzeit und Mindestmaß aus dem See zu entfernen.
10. Das Hältern von Fischen die zurückgesetzt werden müssen, ist verboten.
11. Die Verwendung von lebenden Wirbeltieren als Köder ist verboten. Tote Köderfische nur mit Einzelhaken.
12. Fische aus anderen Gewässern dürfen als Köder im Rauschelesee und Spintikteich nicht verwendet werden.
13. Dem Aufsichtsfischer sind bei der Kontrolle der Erlaubnisschein mit der Fangliste auszuhändigen und nach Aufforderung auch die gefangenen Fische zur Überprüfung vorzuzeigen.
14. Dem Aufsichtsfischer ist – unbeschadet des nachträglichen gesetzlichen Beschwerderechtes – in Belangen der Fischerei unbedingt Folge zu leisten.
15. Pflicht aller Fischer ist es, sich bei der Ausübung der Sportfischerei kollegial und hilfsbereit zu verhalten, den Angelplatz sauber zu halten und keinen Abfall zu hinterlassen. Offene Feuerstellen sind strengstens verboten.
16. Die Gemeinde Keutschach am See ersucht, Sie als waidgerechten Fischer, im Interesse des Fischbestandes (Entwicklung der Fischarten, biologisches Gleichgewicht) die Fangliste gewissenhaft zu führen.
17. Bei Neuausstellung des Erlaubnisscheines ist der abgelaufene Erlaubnisschein mit Fangliste abzugeben. (GH Krassnitzer oder Gemeindeamt)
18. Für die Ausübung der Sportfischerei gelten neben den gesetzlichen Bestimmungen noch die Richtlinien der Fischereiordnung. Ein Verstoß dagegen hat den sofortigen, entschädigungslosen Entzug des Erlaubnisscheines zur Folge.

19. Das Befischen mit Drillings- und Zwillingshaken ist generell verboten. (ausgenommen: Blinker, Wobler). Das Befischen auf Karpfen ist nur mit Schonhacken erlaubt.
20. Gemäß Naturschutzgesetz ist das Aufstellen von Zelten in der freien Landschaft nicht gestattet. Ausgenommen sind Campingplätze.
21. Fischen mit Booten ist am Spintikteich nicht gestattet. Am Rauschelesee sind Boote nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet. Selbst mitgebrachte Schlauchboote können verwendet werden. E-Motoren sind verboten. Im Bereich der gekennzeichneten Schongebiete ist das Fischen und Bootfahren untersagt.
22. Es dürfen nur Köder benützt werden, die zum Fischfang geeignet sind. Hundefutter wie Frolic u. dgl. sind strengstens verboten.
23. Das Angeln ohne Abhakmatte ist unzulässig und führt zum Entzug des Erlaubnisscheines. Alle gefangenen Fische müssen auf der Abhakmatte versorgt werden.
24. Für das Karpfenfischen sind ausreichend dimensionierte Kescher zu verwenden (mind. 100 cm).
25. Gefangene Fische (Karpfen) dürfen nur in ausreichend großen Karpfensäcken (einzeln) in tiefem Wasser gehältert werden.
26. Die Fischfangliste (welche immer am neuesten Stand mitzuführen ist) ist von den Jahreskartenfischern komplett ausgefüllt (inkl. der zurückgesetzten Fische wie Karpfen, untermaßige Hechte, Zander udgl.) bis 31. Oktober bei Hr. Alois Spitzer, Pertitschach 25, 9074 Keutschach oder beim Gemeindeamt Keutschach, Frau Amtsleiterin Mag. (FH) Nicole Knapp abzugeben.
27. Das Ausweiden und Schuppen der Fische am Wasser ist verboten.
28. Das Anfüttern (Boilies, Mais, Partikel und sonstige Futtermittel) der Fische (Karpfen, Brassen) ist ab sofort untersagt. Ein nichtbeachten führt zum sofortigen Entzug der Fischerkarte.